

Hand der ...

Hand der ...

# An die Herren Bezirksvorsitzenden der Volks- Partei Berlins.

In der Sitzung des Gesamt-Ausschusses vom 13ten v. M. ist der Beschluß gefaßt worden:

- 1) die Bezirke aufzufordern, sofort mit Errichtung von Lesevereinen oder Bezirksbibliotheken vorzugehen, die Errichtung derselben aber den Bezirken zu überlassen;
- 2) die 9 Volksvereine aufzufordern, Volksbibliotheken zu errichten, aber sich selbstständig zu organisiren;
- 3) eine Kommission von fünf Personen zu erwählen, welche einerseits die Richtung einer Centralbibliothek für die gesammte Partei Berlins übernimmt, andererseits mit Volksvereinsbibliotheken und Bezirkslesevereinen (Bezirksbibliotheken) in Verbindung tritt, und nach drei Monaten über den Erfolg ihrer Thätigkeit Bericht erstattet,

und wir die Unterzeichneten sind als Mitglieder dieser Kommission gewählt worden.

Wir haben demnachst die nöthigen Einleitungen behufs Errichtung einer Centralbibliothek getroffen und wenn uns anderweitig das Mandat gegeben ist, mit den Volksvereins- und Bezirksbibliotheken in Verbindung zu treten, diese aber noch nicht oder doch erst sehr vereinzelt bestehen, so erachten wir es für unsere Pflicht, unsere Thätigkeit darauf auszudehnen, daß wir nach Kräften die Errichtung der betreffenden Institute in den Bezirken fördern.

Demgemäß richten wir hiermit an die Herren Bezirksvorsitzenden das dringende Gesuch, dem oben ad 1 erwähnten Beschlusse des Gesamt-Ausschusses ungesäumt nachzukommen, es ist dies um so dringender nöthig, als durch das jeden Tag zu erwartende neue Vereinsgesetz das Vereinsleben sehr erschwert wird, die Volksbibliotheken aber ein erhebliches Aequivalent dafür bieten. Wir verkennen nicht, daß in einzelnen Bezirken dem Unternehmen sich Schwierigkeiten entgegenstellen können; das zuerst Nöthige aber, die Geldmittel, werden und

müssen sich in jedem Verein aufbringen lassen, wenn diese Angelegenheit nur in geeigneter Weise in die Hand genommen wird. Andere Hindernisse in Beziehung auf Auswahl der Schriften u. dgl. aber werden die Herren Vorsitzenden der Volksvereine gewiß nicht zu beseitigen wissen, so wie auch wir unsere Hülfe dabei, wo es gewünscht werden sollte, gern anbieten.

Was nun die erste Einrichtung betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken, daß folgende drei Arten von Lese-Instituten in Vorschlag gebracht worden sind:

- 1) Lesezirkel,
- 2) Lesevereine,
- 3) Volksbibliotheken.

Die ersteren, die Lesezirkel betreffend, so ist die Einrichtung dabei so, daß eine Anzahl Schriften angeschafft und an die Mitglieder des Lesezirkels vertheilt wird, welche dann die Schriften unter sich circuliren lassen. Diese Einrichtungsart müssen wir wegen der Schwierigkeiten, die sich dem geregeltsten Gange des dabei nöthigen Mechanismus in den Weg stellen, nicht minder aber auch, weil in solchen Zirkeln nur Broschüren und Flugblätter, nicht aber andere bildende Schriften in Kurs zu setzen sind, als unpraktisch verwerfen, wie denn auch bereits in der Sitzung des Gesamt-Ausschusses vom 27. Februar der Vertreter eines Bezirkes, in welchem ein solcher Lesezirkel errichtet worden war, das völlig Unpraktische dieser Einrichtung schlagend dargethan hat.

Die Einrichtung bei den ad 2 aufgeführten Lesevereinen ist dahin vorgeschlagen worden, daß die anzuschaffenden Schriften (ebensfalls nur Broschüren, Zeit- und Flugschriften) in einem Lokal des Bezirkes aufgelegt werden, wo dann die Mitglieder des Vereins sie lesen oder wo auch Einer den übrigen Anwesenden etwas vorliest. Auch für diese Einrichtungsart können wir uns nicht erklären, weil hier immer außer dem Hause gelesen

werden muß, weil hier ebenfalls nur Broschüren und Flugschriften zur Kenntniß der Lesenden kommen und auch das Vorlesen erhebliche Schwierigkeiten haben möchte, da der Eine früher, der Andere später kommt und der Eine für Dieses, der Andere für Jenes Interesse hat.

Dagegen halten wir uns verpflichtet, die Errichtung von Bezirks-Bibliotheken auf das Wärmste und Dringendste zu empfehlen, denn — während die Geldmittel für die Errichtung einer Bezirks-Bibliothek nicht bedeutender sein dürfen, als bei Lesezirkeln und Lesevereinen, — bieten die Bezirks-Bibliotheken außerordentliche Vortheile, wohin wir namentlich rechnen, daß es sich bei den Bezirks-Bibliotheken nicht allein um politische Broschüren und Flugschriften, sondern um die ganze Literatur der Volksbildung handelt, diese aber, die allgemeine Bildung des Volkes, welche die erste und sicherste Grundlage der Freiheit ist, den Grundgedanken für die Errichtung von Volks-Bibliotheken abgegeben hat; daß ferner der Theilnehmer an einer solchen Bibliothek zu Hause lesen und zu jeder Zeit im Besiße eines Buches oder einer Schrift sein kann, und daß endlich nicht allein die männlichen Mitglieder dieser Bibliothek Nahrung für ihren Geist in demselben finden werden, sondern auch ihre Familien.

Was nun zunächst den Kostenpunkt anbelangt, so bitten wir die Herren Bezirksvertreter und auch diejenigen unter Ihnen, deren Bezirke zu den ärmeren gehören, sich durch die Besorgniß: es würde das nöthige Geld nicht aufzubringen sein, nicht von einem Versuch abhalten zu lassen.

Der Anfang darf nur ganz klein sein und mit jedem Monat werden sich der Mittel mehr finden, und aus sich selber entwickeln. Wir erinnern hier daran, daß August Hermann Franke, der Stifter des Halle'schen Waisenhauses, den Grund zu dieser großartigen Anstalt bekanntlich mit nur 20 Sgr. gelegt hat, und daß aus dem kleinen Samenkorn, welches in die Erde gelegt wird, der größte Baum erwächst, unter dessen weit hinausragenden Zweigen viele Menschen Ruhe und Labung finden. So ist es auch mit der Gründung von Volks-Bibliotheken. Es würde rathsam sein, in einer besonders zu dem Zweck zu berufenden Bezirks-Versammlung den Zweck und Nutzen einer solchen Bezirks-Bibliothek auseinanderzusetzen, und dabei besonders hervorzuheben, daß ihre Begründung und Fortführung keineswegs von irgend erheblichen Opfern abhängt, sondern nur davon, daß jeder Theilnehmer ein ganz geringes Scherflein dazu beitrage. Ist die Sache so nach allen Seiten hin erörtert, so wird zur Zeichnung von Beiträgen geschritten, und diese kann zweifacher Art sein, indem die Zeichnenden

- a) sich zu einem kleinen fortlaufenden monatlichen Beitrag verpflichten, oder auch
  - b) zur ersten Begründung einen größern Beitrag geben.
- Lassen wir nun die letztere Art der Beiträge ganz bei Seite und nehmen wir an, daß in einem

Bezirk sich nur 30 Personen befinden, von denen 10 monatlich 1 Sgr., 10 monatlich 2 Sgr. und 10 monatlich 3 Sgr. geben, so macht das für's Jahr schon eine Einnahme von 24 Rthlr., davon ab  $\frac{1}{2}$  für Buchbinderlohn und andern kleinen Ausgaben und der Verein wird mithin im ersten Jahre für 20 Rthlr. Bücher anschaffen können; für 20 Rthlr. aber kann man heut zu Tage schon manche nützliche und gute Schrift kaufen. Und ist nur erst dieser kleine Anfang gemacht (und es schadet nicht, wenn er auch noch kleiner ist), so ist das Unternehmen gesichert, und die Bibliothek, die im ersten Jahre nur für 20 Rthlr. Bücher hatte, wird in 5 Jahren für 100 Rthlr. Bücher haben, und darin möglichst alles das enthalten, was den Bewohnern des Bezirks wünschenswerth ist.

Nun dürfte aber, wenn auch ein Betrag von 20 Rthlr., oder mehr für's Jahr gezeichnet ist, in manchem Bezirk ein Bedenken erhoben werden, daß dieser Betrag ja doch nur in monatlichen Raten eingeht, und demnach vorläufig nicht gleich für den ganzen Jahresbetrag, sondern nur für  $\frac{1}{12}$  desselben Bücher würden angeschafft werden können. Diesem zu begegnen, hat sich das Mitglied unserer Kommission, Herr Buchhändler Lassar (Brüderstraße Nr. 3) bereit erklärt, den Bezirken, in denen ein Jahresbetrag durch Zeichnung gesichert ist, sofort für diesen ganzen Jahresbetrag die gewünschten Bücher zu liefern, und mit der Zahlung in monatlichen Raten zufrieden zu sein.

Und hat nun zur Errichtung der Volks-Bibliothek auch nur einer von denen, die dazu beisteuerten, ein nur irgend erhebliches Opfer gebracht? — Wer drei, zwei oder einen Sgr. monatlich für einen so nützlichen Zweck nicht geben möchte, der müßte für seine und der Seinigen Fortbildung gar kein Interesse haben, und wer, der irgend eine Beschäftigung treibt und selbst in den allerbescheidensten Verhältnissen lebt, könnte nicht monatlich einen so kleinen Betrag dazu hergeben? Wie mancher Silbergroschen wird nicht von Vielen täglich für den flüchtigsten leiblichen Genuß ausgegeben, und hier handelt es sich nur um einen, oder ein Paar Silbergroschen monatlich! — Also ein Betrag, der bei den Allermeisten gar nicht in Anrechnung kommen kann. — Wie mancher aber wird gern auch mehr geben, und wie mancher größere Gabe, namentlich von solchen bemittelten Leuten, welche, obwohl zur Partei gehörend, es doch, aus Furcht vor Maßregelung, nicht wagen, sich bei Vereinen zu betheiligen, wird nicht den Bibliotheken Fond zufließen?

Wenn in solcher Weise die Beiträge gezeichnet sind, so wird zur Wahl eines Vorstandes und zur Feststellung der Statuten zu schreiten sein, welche, wenn nicht viele Uebelstände erwachsen sollen, unerläßlich nöthig sind.

Da wir nun annehmen zu dürfen glauben, daß manchem der Herren Bezirksvertreter ein auf Erfahrung und reiflicher Erwägung beruhender Entwurf dazu nicht unwillkommen sein werde, so

erlauben wir uns einen solchen mit dem Anheimstellen der beliebigen Benutzung hier beizufügen.

Wir haben dabei lediglich die Absicht, die Errichtung der Bezirks-Bibliotheken zu fördern und befürworten noch einmal ausdrücklich, daß wir den beigefügten Entwurf nur als einen solchen zu betrachten bitten.

Was die zweckmäßige Auswahl der Schriften betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken, daß wir gern bereit sind, dabei mit Rath und That an die Hand zu gehen, wenn es gewünscht wird. Wir würden in solchem Falle bitten, den für's Jahr in dem betreffenden Bezirk gezeichneten Betrag auf Berlin, den 5. März 1850.

zugeben, um danach unsere Vorschläge bemessen zu können.

Unser Mandat, als Kommission des Gesammtauschusses wird zwar mit dem Inkrafttreten des neuen Vereins-Gesetzes, welches den Zusammenhang verschiedener Vereine durch Komite's oder dergleichen verbietet, erlöschen; unsere Thätigkeit in der Bibliothekensache kann dadurch jedoch nicht gehemmt werden, und werden wir dann nicht als Kommission, sondern als Privatpersonen zu Rath und That in dieser Angelegenheit bereit sein.

Gefällige Mittheilungen wollen Sie an den Mitunterzeichneten Gerhard gelangen lassen.

## Die Kommission für die Angelegenheit der Volksbibliotheken.

F. Gerhard. L. Passar. G. Meyen. G. Müller. Junz.

# Entwurf zum Statut.

### §. 1.

Die von der Volkspartei des Stadtbezirks Nr. zu errichtende Bezirksbibliothek soll nie aufgelöst werden können und für immer (der Volkspartei) dieses Bezirks unveräußerliches Eigenthum bleiben, dessen Benutzung jedem Einwohner desselben, unter Beachtung der in den folgenden Paragraphen zu bezeichnenden Bedingungen, freigestellt ist.

### §. 2.

Die Anschaffung der dazu nöthigen Bücher wird

- a) aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder des dazu gebildeten Vereins;
- b) aus den zur Kasse stehenden außerordentlichen Beiträgen, und
- c) aus dem von Nichtmitgliedern zu zahlenden Lesegelde bestritten.

### §. 3.

Jeder, der sich zu einem regelmäßigen, pränumerando zu entrichtenden, monatlichen Beitrage von mindestens Sgr. verpflichtet, ist Mitglied des Vereins und die von ihm zu zahlenden Beiträge bilden die §. 2a. erwähnten regelmäßigen Beiträge.

### §. 4.

Wer sich nicht zu einem regelmäßigen monatlichen Beitrag verpflichtet, sondern einen außerordentlichen Beitrag zur Begründung oder Fortbildung der Bibliothek zahlt, ist außerordentliches Mitglied, und die von ihm bezahlten Gelder haben die Kategorie, der in §. 2b. aufgeführten außerordentlichen Beiträge.

### §. 5.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, so lange dasselbe seinen Beitrag zahlt, wöchentlich ein Buch ohne weitere Entschädigung aus der Bibliothek zu erhalten.

### §. 6.

Nichtmitglieder, die weder Arbeiter noch Diensthofen sind, zahlen für jedes Buch, welches sie aus der Biblio-

thek entleihen, ein pränumerando zu entrichtendes Lesegeld von 1 Sgr. pr. Woche. Arbeiter und Diensthofen nur 6 Pf. Wird ein Buch mehrere Wochen behalten, so ist das Lesegeld bei Beginn jeder neuen Woche weiter pränumerando zu entrichten, widrigenfalls später das doppelte Lesegeld entrichtet werden muß. Länger als drei Wochen darf Niemand ein Buch behalten.

### §. 7.

Wer ein Buch verliert oder beschmüßt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder dürfen eine Bürgschaft nicht einlegen, weil von ihnen anzunehmen ist, daß sie sich vor kommenden Falles ihrer Ersatzpflicht nicht entziehen werden; andere Leser hingegen müssen bei Entleihung eines Buches entweder schriftliche Bürgschaft eines Mitgliedes oder eines außerordentlichen Mitgliedes beibringen, oder einen Thaler als Pfand einlegen.

### §. 8.

Jeder der Bücher aus der Bibliothek entleiht, ist verpflichtet, dieselben möglichst sauber zu halten, und unterwirft sich stillschweigend den in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wegen Entschädigung.

### §. 9.

Eben so wenig dürfen aus der Bibliothek entlehene Bücher anderweitig verborgt oder von verschiedenen Lesern unter sich ausgetauscht werden.

### §. 10.

Jedes Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstande Bücher zur Anschaffung in Vorschlag zu bringen.

### §. 11.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern, von denen einer das Amt des Bibliothekars, und einer das des Kassirers übernimmt. Von den Vorstandsmitgliedern scheidet jährlich eines durchs Loos aus.

### §. 12.

Der Vorsteher hat die die von den Mitgliedern und

außerordentlichen Mitgliedern gemachten Vorschläge zur Anschaffung von Büchern zu sammeln, und diese, so wie seine eigenen Vorschläge den Vorstehern vorzulegen, denen in Vereinigung mit ihm das Recht zusteht, die Anschaffung zu genehmigen oder zu verweigern, auch über die Annahme oder Zurückweisung etwa in Büchern dargebotener Geschenke zu entscheiden.

Zugleich versteht der Vorsteher das Amt des Schriftführers, er besorgt alle schriftlichen Arbeiten, verfügt, unter Nebenzeichnung des Bibliothekars die zu leistenden Zahlungen, und es steht ihm die Pflicht der Oberaufsicht über die Bibliothek zu.

§. 13.

Jährlich einmal, im Januar, sind sämtliche Mitglieder des Bibliothekenvereins zu einer Generalversammlung zu berufen, in welcher die Ergänzung des Vorstandes zu bewirken, sowie die Rechnungslegung und der Bericht über das vergangene Jahr entgegenzunehmen ist.

§. 14.

Der Bibliothekar hat die Pflicht, die Bibliothek beständig in Ordnung und einen stets vollständigen Katalog darüber zu halten, die Ausgabe der Bücher zu besorgen, über die verlienen Bücher Controlle zu führen, dem Cassirer etwa verlorene Bücher oder erhebliche Beschädigungen zur Einziehung des Ersatzes anzuzeigen, vor der jährlichen Generalversammlung die Bibliothek einer genauen Revision zu unterwerfen und die von Nichtmitgliedern eingenommenen Lesegelder monatlich an den Cassirer abzuführen.

§. 15.

Der Cassirer hat die Pflicht, die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder und die Ersatzgelder einzuziehen, die außerordentlichen Beiträge direkt und die Lesegelder vom Bibliothekar zu vereinnahmen, die nöthige Zahlung zu leisten und über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu führen.

In den vorstehenden 15 §§ dürfen die nöthigen Anhaltspunkte für die Statuten jeder zu errichtenden Bezirksbibliothek enthalten sein; es sei uns erlaubt zu einigen derselben Erläuterndes hinzuzufügen:

In §. 6. ist darauf hingewiesen, von Arbeitern und Dienstboten (welche nicht Mitglieder sind) pro Buch und Woche ein Lesegeld von 6 Pf. zu erheben und dem entgegen wird vielleicht Mancher der Meinung sein, es werde den Zweck der Volksbildung mehr fördern, wenn von solchen Arbeitern und Dienstboten gar kein Lesegeld erhoben wird.

Dagegen erhebt sich das wichtige Bedenken: daß der Mensch gegen das, was er ganz ohne Mühe und Opfer erlangt, sehr bald gleichgültig wird und es für werthlos hält, wohingegen ein, wenn auch nur mit einem kleinen Opfer erkaufte Genuß sicher auch wirklich mehr genossen wird.

Zweckmäßig wird es sein, wenn diejenigen Paragraphen, welche die Gesetze über die Benutzung der Bibliothek enthalten (§§ 5—9) in jedes Buch vorn eingeschrieben oder gedruckt und eingeklebt werden; denn wenn die Leser die Gesetze beachten sollen, so müssen ihnen dieselben auch ausreichend bekannt gemacht werden.

Nach §. 15. hat der Bibliothekar die Pflicht, die Ausgabe des Buchs zu besorgen und darüber Kontrolle zu führen. Da man demselben jedoch nicht zumuthen kann, jeden Augenblick dem Publikum zur Verfügung zu stehen, so dürfte es zweckmäßig erscheinen, gewisse Stunden in der Woche dazu festzusetzen. Der Sonntag wäre vielleicht die passendste Zeit, weil bei Vielen, namentlich bei allen denen, die die Woche hindurch arbeiten müssen, das Bedürfnis nach einem Buche dann am ersten süßbar werden möchte. Wo der Sonnabend nicht paßt, da dürfte der Sonnabend Nachmittag und Abend als zweckmäßig zu empfehlen sein, weil um diese Zeit die Arbeiter ihren Wochenlohn empfangen.